

**4678/AB XX.GP**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5004/J betreffend Ihre Verordnungen 288/1998, 294/1998 und 295/1998 betreffend Ausbildungen zum Medienfachmann, Straßenerhaltungsfachmann bzw. zum Systemgastronomiefachmann welche die Abgeordneten Petrovic, Pollet - Kammerlander, Freundinnen und Freunde am 8. Oktober 1998 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:**

Gemäß § 7 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes ist in den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlußprüfungszeugnissen und Lehrbriefen der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form zu bezeichnen Aufgrund dieser Bestimmung ist in den angeführten Urkunden und Dokumenten ein Abstellen auf die geschlechtsspezifische Bezeichnung des Lehrberufes jedenfalls möglich, sodaß auf diese Weise der Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung in den Lehrberufsbezeichnungen durchaus Rechnung getragen ist.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Formulierung geschlechtsspezifischer Berufsbezeichnungen aus sprachlicher Sicht teilweise mit Komplikationen (z.B. der Lehrberuf "Zimmermann") verbunden ist.

Im Hinblick auf die zuvor dargelegte Sicherstellung der geschlechtsspezifischer Lehrberufsbezeichnungen in den genannten Urkunden und Dokumenten ist eine Änderung der Verordnungen nicht erforderlich.

Die Verwendung des Begriffes "Spezialist" in Lehrberufsbezeichnungen ist insofern keine wirklich geeignete Alternative, als dieser Begriff in sprachlicher Hinsicht vorwiegend im wissenschaftlichen bzw. auch medizinischen Bereich (z.B. Herzspezialist oder Lungenspezialist) zur Anwendung kommt.

In Hinkunft wird aber auf eine geschlechterneutrale Bezeichnung in den Ausbildungsverordnungen Rücksicht genommen werden.